



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

NPD Stadtverordneter  
Ronny Zasowk  
Postfach 101413  
03014 Cottbus

**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
WUŠY ŠOLTA

Datum  
26. Februar 2013

**Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.02.13 zum  
Thema Rundfunkbeitrag**

Sehr geehrter Herr Zasowk,

Geschäftsbereich/Fachbereich  
GB Finanz- und Verwaltungs-  
management  
Bürgermeister  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens

**Frage 1: Auf welche Höhe beläuft sich der Rundfunkbeitrag für die  
Stadt Cottbus (bitte aufschlüsseln nach Betriebsstätten  
und Fahrzeugen).**

Sprechzeiten

Der Rundfunkbeitrag für die Stadt Cottbus wird für das Jahr 2013 mit 15854 €  
geplant. Aufgeschlüsselt auf die Verwaltungsobjekte sind davon:

Ansprechpartner/-in  
Frau Gotzel  
Zimmer  
246

Mein Zeichen

Telefon:  
612 2145

Fax

E-Mail  
Grit.gotzel@cottbus.de

- für den Neumarkt 5, die Karl-Marx-Straße 67, den Gewerbeweg 3, die  
Thiemstraße 37, die Berliner Straße 19 – 21, das Stadthaus und den  
Südfriedhof 6400 €;
- für die Feuerwehr und den Rettungsdienst 1654 €;
- für das Stadtmuseum, das Wendisches Museum, das Konservatorium, die  
Volkshochschule, die Niedersorbische Sprachschule, die Stadt- und  
Regionalbibliothek und das Fürst-Pückler-Museum 1400 €;
- für die Schulen der Stadt 5400 €;
- für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle, das soziokulturelle  
Zentrum 200 €;
- für die Kitas 800 €

veranschlagt.

Stadtverwaltung Cottbus  
Neumarkt 5  
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse  
Sparkasse Spree-Neiße  
Inlandszahlungsverkehr  
Kto.Nr.: 330 200 00 21  
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr  
IBAN:  
DE06 1805 0000 3302 0000 21  
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

**Frage 2: Seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird bereits von der Möglichkeit eines breiten Boykotts gegen den neuen Rundfunkbeitrag gesprochen. Würde sich die Stadt Cottbus an einem solchen Protest beteiligen?**

Nein.

Der Rundfunkbeitrag richtet sich nach dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Gemäß Artikel 20 Grundgesetz ist die Verwaltung an die ordnungsgemäße Vollziehung des Gesetzes gebunden. Für weitere Entscheidungen müssen die Evaluierungsergebnisse abgewartet werden.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung



Holger Kelch  
Bürgermeister